

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Alle Partner sind stets bemüht, durch professionelles Handeln und Agieren die zu erbringenden Leistungen zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten abzuwickeln. Diese Geschäftsbedingungen stellen die Grundlage für die Beauftragung und Zusammenarbeit mit der OPUS Marketing GmbH (im weiteren kurz OPUS genannt) dar und sollen die Rahmenbedingungen der Vertragspartner schriftlich festhalten.

1. Angebote

Die von OPUS erstellten Angebote sind freibleibend. Die Eigentums- und Urheberrechte (auch auszugsweise) verbleiben uneingeschränkt und ohne zeitliche Begrenzung bei OPUS. Dies gilt auch für Video-, Bild- und Tonaufnahmen. Jegliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erstellen Unterlagen dürfen ohne schriftliches Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Angebote sowie alle damit verbundenen Unterlagen sind auf Verlangen an OPUS zu retournieren.

2. Leistungen durch Dritte

Sublieferanten werden durch OPUS bestimmt. Die Haftung für Leistungen, die sich aus der Sublieferanten-Beauftragung ergibt, trifft OPUS nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über OPUS. Nach Rücksprache und nach Abstimmung mit OPUS können auch vom Auftraggeber empfohlene Lieferanten berücksichtigt werden.

3. Künstlerbuchungen

Die Künstler und Dienstleister von OPUS unterliegen einem Erstkontaktvertrag und sind auch in weiterer Folge über OPUS zu buchen. Bei Direktbuchung des Zulieferers durch den Kunden entstehen Ansprüche der Agentur in Höhe des üblichen Agenturhonorars. Die Abrechnung erfolgt über die Agentur. Eventuell anfallende Sondersteuern (wie z.B. die Ausländersteuer) werden dem angebotenen Künstlerhonorar hinzugerechnet. AKM Anmeldungen erfolgen automatisch über OPUS.

4. Aufträge / Stornierungen

Aufträge gelten als angenommen, wenn Sie von OPUS rückbestätigt wurden. Das Risiko der Erlangung etwaiger baupolizeilicher, veranstaltungsrechtlicher oder sonstiger Genehmigungen liegt beim Auftraggeber. Diese Genehmigungen könnten gegen Entgelt auch von OPUS eingeholt werden (lt. Angebot). OPUS behält sich das Recht vor, bei Kürzungen des Auftragsvolumens bzw. wesentlichen Veränderungen (z.B. Terminverschiebungen) sämtliche bis dahin entstandenen Kosten zuzüglich einer dem Umfang entsprechenden Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen. Auftragserweiterungen werden erst nach Rückbestätigung durch die Agentur bindend. Im Fall von Stornierungen werden alle geleisteten Arbeiten (auch Leistungen von Dritten) nach Aufwand abgerechnet. OPUS behält sich das Recht vor, das Agenturhonorar in voller Höhe zu verrechnen. Sonderregelungen können im Auftrag schriftlich vereinbart werden.

5. Storno – Ersatzansprüche

Ersatzansprüche sind getrennt und schriftlich im Auftrag zu formulieren und zu bestätigen.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern keine Sondervereinbarungen bestehen, sind Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Vorauszahlungen sind üblich. Die Höhe muss bei Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden. Scheck- und Wechselgeschäfte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Auslandsgeschäften ist eine Vorauszahlung in voller Höhe vorgesehen. Alle etwaigen Spesen des Geldverkehrs trägt der Auftraggeber. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden 15 % Verzugszinsen berechnet, ohne dass es einer besonderen „Inverzug-Setzung“ bedarf.

7. Haftungen / Garantien

OPUS haftet für erbrachte Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und verfügt über eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Reklamationen müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss (letzter Veranstaltungstag) bei OPUS in schriftlicher Form geltend gemacht werden.

8. Sonstige Vereinbarungen

Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und OPUS ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt unwiderruflich der Hauptsitz von OPUS; in unserem Fall ist das Wien. Der Besteller akzeptiert bei Auftragserteilung ausdrücklich die AGBs von OPUS. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind unwirksam. Alle einen Auftrag betreffenden Vereinbarungen insbesondere Abweichungen von den üblichen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger in vollem Umfang über. Aufwandsentschädigungen für Präsentationen sind üblich und müssen vor Angebotlegung schriftlich vereinbart werden. Zum Zeitpunkt der Präsentationsabgabe sind die Eigentums- und Urheberrechte der darin enthaltenen Ideen und Konzepte dokumentiert und u.a. durch Hinterlegung beim Konzeptresor geschützt.

Stand per 01/2010 / Grundlage sind die AGBs der EMBA – Event Marketing Board Austria und der Wirtschaftskammer Österreich.